

Häufige Formulierungen in Unterhalts- oder Scheidungsurteilen

CE 12.10.2021

1. Rechtliche Grundlagen

§ 4 der Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder vom 14. Dezember 2010 (Alimentenbevorschussungsverordnung; SHR 211.222)

2. Kanton Schaffhausen

Die Formulierung für Unterhaltsregelungen sind je nach Gerichtsverfahren unterschiedlich.

In Eheschutzverfahren werden bezüglich der Kinderunterhalte oft die Volljährigkeit nicht geregelt, da der Eheschutz im Sinne des Gesetzes nach spätestens zwei Jahre entweder aufgehoben oder durch ein Scheidungsverfahren abgelöst wird. Wo die Volljährigkeit jedoch unmittelbar bevorsteht, wird dies im Eheschutz berücksichtigt:

Die Formulierungen bei Eheschutz lauten beim Kantonsgericht Schaffhausen wie folgt

Kinderunterhalt

a) Die Partei wird verpflichtet, zur Deckung des Barbedarfs des Kindes / der Kinder pro Kind ab Datum monatliche, jeweils zum Voraus zahlbare Beiträge von Fr. Betrag.--, zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Kinder- oder Ausbildungszulagen, zu entrichten, zahlbar an die Partei.

Trifft der Umstand ein, dass die Volljährigkeit voraussichtlich während des Eheschutzes eintritt, wird nachfolgender Zusatz angefügt.

Diese Beiträge sind ab Datum bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung des Kindes / des betreffenden Kindes zu leisten, auch über die Volljährigkeit hinaus, und zahlbar an die Partei auch über die Volljäh-

rigkeit des Kindes / des betreffenden Kindes hinaus, solange es in deren / dessen Haushalt lebt und keine eigenen Ansprüche stellt bzw. keine andere Zahlstelle bezeichnet.

In seltenen Fällen, in welchen die Volljährigkeit doch während des Eheschutzes eintritt und der Zusatz nicht angefügt wurde, ist die Bevorschussung auf das Datum der Volljährigkeit einzustellen. Dies ist auch dann zu berücksichtigen, wenn die Ausbildung jedoch in diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen ist und eine Unterstützungspflicht grundsätzlich weiterhin gegeben wäre. In solchen Fällen ist die unterhaltsberechtigten Person darauf hinzuweisen, dass sie den Unterhaltsanspruch mittels eines Unterhaltsvertrages oder im Bestreitungsfall auf dem Gerichtsweg einklagen kann, welche damit erneut bevorschusst werden können.

Neben dem Barbedarf wird auch der Betreuungsunterhalt separat im Eheschutzentscheid aufgeführt. Dieser ist beim betroffenen Kind zum Barunterhalt hinzu zu rechnen.

b) Die Partei wird verpflichtet, der Partei für das Kind Name des jüngsten Kindes einen zum Voraus zahlbaren Betreuungsunterhalt von monatlich Fr. Betrag.-- zu entrichten, zahlbar ab Datum bis Datum.

Scheidung

Kinderunterhalt

a) Die Partei wird verpflichtet, zur Deckung des Barbedarfs des Kindes / der Kinder pro Kind die folgenden monatlichen, jeweils zum Voraus zahlbaren Beiträge, zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Kinder- oder Ausbildungszulagen, zu entrichten:

- Fr. Betrag.-- ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zur Vollendung des Zahl. Altersjahres; danach
- Fr. Betrag.-- bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung des Kindes / des betreffenden Kindes, auch über die Volljährigkeit hinaus;

zahlbar an die Partei auch über die Volljährigkeit des Kindes / des betreffenden Kindes hinaus, solange es in deren / dessen Haushalt lebt und keine eigenen Ansprüche stellt bzw. keine andere Zahlstelle bezeichnet.

b) Die Partei wird verpflichtet, der Partei für das Kind Name des jüngsten Kindes einen zum Voraus zahlbaren Betreuungsunterhalt von monatlich Fr. Betrag.-- zu entrichten, zahlbar ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zur Vollendung des Zahl. Altersjahres des Kindes.

Nachehelicher Unterhalt

Die Partei wird verpflichtet, der Partei eine monatliche, jeweils zum Voraus zahlbare Unterhaltsrente gemäss Art. 125 ZGB in Höhe von Fr. Betrag.-- zu entrichten. Diese Rente ist ab Rechtskraft des Scheidungsurteils für die Dauer von ... Jahren / bis Datum / auf Lebenszeit zu zahlen, längstens jedoch bis zu einer allfälligen Wiederverheiratung der Partei.

Das Kantonsgericht Schaffhausen hat folgende Formulierungen aus seinen Urteilen angegeben.

Kinderunterhalt:

- a) *Der Gesuchsgegner verpflichtet sich, Gesuchstellerin zur Deckung des Barbedarfs der Kinder/des Kindes X monatliche, jeweils zum Voraus zahlbare Beiträge von Fr.-- pro Kind, zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinder- oder Ausbildungszulagen, zu entrichten.*
- b) *Der Gesuchsgegner verpflichtet sich, der Gesuchstellerin für das Kind X. einen zum Voraus zahlbaren Betreuungsunterhalt von monatlich Fr.-- zu entrichten, zahlbar ab bis zur Vollendung des Altersjahres des Kindes. Eventuell: Danach reduziert sich der monatliche Betreuungsunterhalt auf Fr.-- bis zur Vollendung des 16. Altersjahr des Kindes.*

Oft wird zur Klärung im Unterstützungsentscheid festgehalten, wie lange der Unterhalt geschuldet ist, nämlich bis zur Vollendung des angegebenen Altersjahrs bzw. bis zum Abschluss der Erstausbildung.

- c) *Der Gesuchsgegner verpflichtet sich, der Gesuchstellerin an ihren persönlichen Unterhalt monatliche, jeweils im Voraus zahlbare Beiträge von Fr....-- zu bezahlen, erstmals auf den Nachzahlung und für die Zukunft wird eine neue Verfügung / ein neuer Beschluss erlassen.*

Es sind unzählige Varianten von Formulierungen gegeben. Im Kanton Zürich werden folgende Formulierungen vom Kantonsgericht für Unterhaltsregelungen verwendet:

Der Vater verpflichtet sich, für die Kinder monatliche Unterhaltsbeiträge (zzgl. Familienzulagen) wie folgt zu bezahlen:

für Hans: Fr. 1'200.-- ab Rechtskraft des Scheidungsurteils

für Anna: Fr. 1'050.-- ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis Ende August 2020

Fr. 1'200.-- ab September 2020

Die Unterhaltsbeiträge und die Familienzulagen sind an die Mutter zahlbar und zwar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.

Sobald eines der Kinder einen Lehrlingslohn erzielt, reduzieren sich seine Unterhaltsbeiträge um einen Drittel des Netto-Lehrlingslohns.

Der Unterhalt ist zahlbar bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus, solange das Kind im Haushalt der Mutter lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Vater stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

Zusätzlich verpflichtet sich der Vater, für Anna einen monatlichen Betreuungsunterhalt wie folgt zu bezahlen:

Fr. 1'900.-- ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis Ende August 2020

Fr. 800.-- ab September 2020 bis Ende August 2026

Der Betreuungsunterhalt ist an die Mutter zahlbar und zwar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.

4. Unterhaltsverträge (Vorlage der KESB)

Nebst der Festlegung in Gerichtsurteilen kann der Unterhaltsbeitrag auch vertraglich geregelt werden. Solche Verträge sind von der KESB zu genehmigen, werden aber, soweit diese nicht offensichtlich unhaltbar sind, nicht korrigiert. Da jede Privatperson Unterhaltsverträge erstellen darf, steht einer vielfältigen Formulierung nichts entgegen. Die KESB Schaffhausen hat jedoch eine Mustervorlage eines Unterhaltsvertrages veröffentlicht, welche allen betroffenen Parteien und Rechtsvertretern zur Verfügung steht. Diese lauten für die Unterhaltsregelung wie folgt:

1. *Der Vater/Die Mutter verpflichtet sich, für das Kind monatliche Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen:*
CHF Betrag ab der Geburt bis zum Datum

CHF Betrag vom Datum bis zum Datum

CHF Betrag vom Datum bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung, mindestens aber bis zur Volljährigkeit des Kindes.

2. *Der Vater/Die Mutter verpflichtet sich weiter, die ihm/ihr zustehenden gesetzlichen und vertraglichen Familienzulagen geltend zu machen und zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen.*
3. *Die Unterhaltsbeiträge sowie die Familienzulagen sind jeweils auf den Ersten eines Monats im Voraus zahlbar an die Mutterden Vater, nach Erreichen der Volljährigkeit an das Kind oder an eine von diesem ermächtigte Person.*
4. *Es wird davon Vormerk genommen, dass der Vater verpflichtet ist, die ab Geburt bis zum Abschluss dieses Vertrags fälligen Unterhaltsbeiträge (von bis) in der Höhe von Fr. sowie die Familienzulagen (von bis) in der Höhe von zusätzlich zum Kinderunterhalt nach Ziff. 1 dieses Vertrags ab Genehmigung dieses Unterhaltsvertrags an die Mutter in monatlichen Raten von Fr. zu überweisen.*
5. *Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 1 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (BfS) vom Monat Jahr von Zahl Punkten (Basis Dezember 2020 = 100). Sie werden jährlich auf den 1. Januar an den Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst, erstmals per Januar Jahr.*

Die neuen Beträge werden wie folgt berechnet:

Unterhaltsbeitrag gemäss Ziff. 1 x neuer Indexstand

Indexstand Ende Monat Jahr (Zahl Punkte)

Der neue Betrag wird jeweils auf den vollen Franken auf- oder abgerundet.

Auch hier ist in Ziffer 1 die Beendigung der Unterhaltsforderung mit der Volljährigkeit festgehalten, jedoch in Ziffer 2 festgehalten, dass diese über die Volljährigkeit hinaus geschuldet sind. Entsprechend ist bei solchen Verträgen die Alimentenbevorschussung bei der Ausbildung über die Volljährigkeit hinaus zu gewähren.